

# RS OGH 1979/12/4 9Os118/79, 11Os37/92, 13Os83/92, 12Os97/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.12.1979

## Norm

StPO §473 Abs2

## Rechtssatz

Entscheidung in der Sache selbst nur dann, wenn im (Ersturteil) Urteil die Tatsachen, die bei richtiger Gesetzesanwendung dem Erkenntnis zugrunde zu legen wären, nach einem mängelfreien Verfahren mit unbedenklicher Begründung festgestellt sind; andernfalls muß das Beweisverfahren wiederholt bzw ergänzt werden, wobei aber nicht relevante Beweise selbst dann nicht aufgenommen werden brauchen, wenn sie vom Erstgericht (rechtsirrig trotz mangelnder Relevanz) bereits abgeführt worden sind.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 118/79  
Entscheidungstext OGH 04.12.1979 9 Os 118/79
- 11 Os 37/92  
Entscheidungstext OGH 14.04.1992 11 Os 37/92  
nur: Entscheidung in der Sache selbst nur dann, wenn im (Ersturteil) Urteil die Tatsachen, die bei richtiger Gesetzesanwendung dem Erkenntnis zugrunde zu legen wären, nach einem mängelfreien Verfahren mit unbedenklicher Begründung festgestellt sind; andernfalls muß das Beweisverfahren wiederholt bzw ergänzt werden. (T1)
- 13 Os 83/92  
Entscheidungstext OGH 21.10.1992 13 Os 83/92  
nur T1
- 12 Os 97/93  
Entscheidungstext OGH 12.08.1993 12 Os 97/93  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0101763

## Dokumentnummer

JJR\_19791204\_OGH0002\_0090OS00118\_7900000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)